

## **Berichte des Vorstands zu den Punkten 7 und 8 der Tagesordnung**

### **Berichte des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung**

Zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben und diese entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien sowie zum Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter [www.sap.de/hauptversammlung](http://www.sap.de/hauptversammlung) eingesehen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben. Danach soll befristet bis zum 31. Oktober 2008 die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 120 Mio. (das sind – bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital je Aktie von EUR 1,00 – Stück 120 Mio. Aktien) bestehen.

Der Rückerwerb kann (vorbehaltlich des Einsatzes von Eigenkapitalderivaten gemäß der der Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung) nach Wahl des Vorstands entweder über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot, ist ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so soll es auch möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu hundert Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden können. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Insoweit ist der

Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts erforderlich und nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Soweit der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten gemäß der der Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung erfolgt, soll ein Recht der Aktionäre auf Andienung ihrer SAP-Aktien nur in dem Umfang bestehen, in dem die SAP AG aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Bei einem weitergehenden Andienungsrecht wäre ein Aktienrückerwerb unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten nicht möglich. Zu dem Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Aktienrückerwerb hat der Vorstand einen eigenen Bericht erstattet (Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung), der ebenfalls als Bestandteil dieser Einladung in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter [www.sap.de/hauptversammlung](http://www.sap.de/hauptversammlung) eingesehen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird. Auf diesen Bericht sei daher an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

Der Erwerb eigener Aktien soll auch durch von der SAP AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden können.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, die Aktien über die Börse zu veräußern oder unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre diesen im Rahmen eines öffentlichen Veräußerungsangebots zum Erwerb anzubieten. Veräußert der Vorstand eigene Aktien über die Börse, besteht kein Bezugsrecht der Aktionäre. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse – ebenso wie deren Erwerb über die Börse – dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Dabei soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 sieht den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Verwendung der zurückerworbenen eigenen Aktien in den nachfolgend dargestellten Fällen vor:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für erworbene eigene Aktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals auszuschließen, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Betrag abgegeben werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der SAP-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen so genannten vereinfachten Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m.

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Aktien gezielt an Finanzinvestoren abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit, ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG in der durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz geänderten Fassung nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Um die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze für vereinfachte Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals einzuhalten, ist die Ermächtigung zur Abgabe erworbener eigener Aktien unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss jeweils nach näherer Maßgabe der einzelnen Beschlussinhalte auf Aktien mit einem anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Bei dem Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung soll für die Berechnung der 10 %-Grenze die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung maßgebend sein. Der Beschlussvorschlag sieht zudem eine Anrechnungsklausel vor, wonach sich das Ermächtigungsvolumen verringert, soweit vom Tag der Hauptversammlung an andere Ermächtigungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss genutzt werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und mit Blick auf den beschränkten Umfang der Ermächtigung, sind die Interessen der Aktionäre nach Überzeugung des Vorstands angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen an Dritte zu übertragen. Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein. Die SAP AG steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, in den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils oder einer Beteiligung an einem

Unternehmen über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die SAP AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die Möglichkeit, SAP-Aktien zu diesem Zweck zu gewähren, sehen zwar bereits die Genehmigten Kapitalien II und IIa in § 4 der Satzung vor. Es soll aber darüber hinaus auch die Möglichkeit bestehen, Akquisitionen gegen Gewährung von Aktien ohne eine – wegen des Erfordernisses der Handelsregistereintragung zudem zeitaufwendigere – Kapitalerhöhung durchzuführen. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von erworbenen eigenen Aktien demgegenüber ausgeschlossen und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von SAP-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von Aktien der SAP AG folgt.

Außerdem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit der Vorstand selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat, ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten im Rahmen des „Long Term Incentive-Plan der SAP AG 2000“ und von Bezugsrechten im Rahmen des „SAP Stock Option Plan 2002“ zu verwenden. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Der Bezugsrechtsausschluss dient damit auch dem Interesse der vorhandenen Aktionäre. Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2002 zur Auflage des „SAP Stock Option Plan 2002“ kann als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung beim Handelsregister in Mannheim eingesehen werden. Er kann zudem in den Geschäftsräumen am Sitz der SAP AG, Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf, und im Internet unter [www.sap.de/hauptversammlung](http://www.sap.de/hauptversammlung) eingesehen werden. Er liegt auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Der Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses zur Auflage des „SAP Stock Option Plan 2002“ ergibt sich zudem aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Mai 2002, die im Bundesanzeiger vom 22. März 2002 veröffentlicht wurde. Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 18. Januar 2000 zur Auflage des „Long Term Incentive-Plan der SAP AG 2000“ sowie die ergänzenden und anpassenden Beschlüsse der Hauptversammlung vom 3. Mai 2001 können als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen beim

Handelsregister in Mannheim eingesehen werden. Sie können zudem in den Geschäftsräumen am Sitz der SAP AG, Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf, und im Internet unter [www.sap.de/hauptversammlung](http://www.sap.de/hauptversammlung) eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Der Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses zur Auflage des „Long Term Incentive-Plan der SAP AG 2000“ ergibt sich zudem aus der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung vom 18. Januar 2000, die im Bundesanzeiger vom 9. Dezember 1999 veröffentlicht wurde, und der Inhalt der ergänzenden und anpassenden Beschlüsse ergibt sich aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Mai 2001, die im Bundesanzeiger vom 23. März 2001 veröffentlicht wurde.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die die Gesellschaft aufgrund der mit den Beschlüssen zu Punkt 11 lit. a) und lit. b) der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 9. Mai 2006 geschaffenen Ermächtigungen begibt, zu verwenden und auf die Wandlungs- und/oder Bezugsberechtigten nach den in den genannten Hauptversammlungsbeschlüssen festgesetzten Bedingungen zu übertragen. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Der Bezugsrechtsausschluss dient damit auch dem Interesse der vorhandenen Aktionäre. Die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 9. Mai 2006 können als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung beim Handelsregister in Mannheim eingesehen werden. Sie können zudem in den Geschäftsräumen am Sitz der SAP AG, Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf, und im Internet unter [www.sap.de/hauptversammlung](http://www.sap.de/hauptversammlung) eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Der Inhalt der Ermächtigungsbeschlüsse ergibt sich zudem aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2006, die im elektronischen Bundesanzeiger am 30. März 2006 veröffentlicht wurde.

Der Vorstand soll schließlich jeweils berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Veräußerungsangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Weg eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

## **Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung**

Zu Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand auch zu ermächtigen, im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien auch Eigenkapitalderivate in Form von Put-Optionen und Call-Optionen einzusetzen. Der Vorstand erstattet über die Gründe für den Einsatz von Eigenkapitalderivaten bei dem Erwerb von eigenen Aktien diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter [www.sap.de/hauptversammlung](http://www.sap.de/hauptversammlung) eingesehen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

### **1. Zweck der Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten**

Zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 120 Mio. zu ermächtigen. Ergänzend hierzu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die generell, das heißt bezogen auf einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Volumen, erteilt werden kann, im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien auch Eigenkapitalderivate in Form von Put-Optionen und Call-Optionen einzusetzen. Der Gesellschaft verschafft dies zusätzliche Handlungsalternativen und damit die Möglichkeit, die optimale Struktur für einen Aktienrückwerb zu finden. Der Vorstand beabsichtigt, Put- und Call-Optionen dabei nur zusätzlich – als Ergänzung – zum konventionellen Rückkauf einzusetzen und nur einen geringen Anteil der insgesamt zu erwerbenden eigenen Aktien mittels solcher Eigenkapitalderivate zurückzuerwerben.

Aus der Put-Option ist der Stillhalter verpflichtet, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Als Gegenleistung dafür erhält er eine Optionsprämie. Die Ausübung der Put-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an den Stillhalter verkaufen kann.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält der Erwerber gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Stillhalter der Option zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann.

Der Einsatz von Put- und Call-Optionen beim Aktienrückkauf soll es der Gesellschaft ermöglichen, niedrige Aktienkurse auszunutzen und so den Aufwand der Gesellschaft zu verringern.

So können Put-Optionen veräußert werden, wenn die Gesellschaft bei niedrigen Kursen der SAP-Aktie beabsichtigt, eigene Aktien zurückzuerwerben, sich aber über den optimalen Zeitpunkt für einen Rückkauf, also den Zeitpunkt des günstigsten Kurses der SAP-Aktie, nicht sicher ist. Für die Gesellschaft kann es hier vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern, deren Ausübungspreis unter dem Kurs der SAP-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung der Put-Option liegt. Für die Verpflichtung, eine vorher festgelegte Anzahl eigener Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen, erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie. Der Einsatz der Put-Optionen bietet dabei neben der Vereinnahmung der Optionsprämie den Vorteil, dass zum einen der Rückkauf – im Vergleich zum sofortigen Rückkauf – auf einem niedrigeren Kursniveau erfolgt und zum anderen der Erwerbspreis erst bei Ausübung der Option zu zahlen ist, also Liquidität erst zu diesem späteren Zeitpunkt abfließt.

Das sei an einem Beispiel verdeutlicht. Bei Annahme, der Kurs der SAP-Aktie läge zum Zeitpunkt der Veräußerung der Put-Option bei 40 EUR, der Ausübungspreis der Put-Option bei 35 EUR, und es würde eine Optionsprämie von 3 EUR je Put-Option gezahlt, ergibt sich Folgendes: Liegt beispielsweise der Kurs der SAP-Aktie nach drei Monaten bei 30 EUR und wird folglich die Option ausgeübt, so muss die SAP AG die Aktien zu 35 EUR kaufen, so dass es zu einem Abfluss von 32 EUR (Kaufpreis abzüglich Optionsprämie) kommt. Im Vergleich zum sofortigen Kauf zum Zeitpunkt der Optionsausgabe (40 EUR) erfolgt der Erwerb um 8 EUR günstiger. Liegt der Kurs nach drei Monaten bei 50 EUR, dann wird die Option nicht ausgeübt und die SAP AG muss keine Aktien kaufen; die SAP AG vereinnahmt aber die Optionsprämie in Höhe von 3 EUR. Werden allerdings die eigenen Aktien benötigt, etwa weil man Bezugsrechte aus Aktienoptionen mit eigenen Aktien bedienen will statt durch Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital, so muss die Gesellschaft die Aktien jetzt für 50 EUR erwerben.

Obwohl beim Einsatz von Put-Optionen die Unsicherheit besteht, ob es tatsächlich zum Rückkauf kommt, und damit einhergehend das Risiko, dass die Gesellschaft, falls erforderlich, die Aktien zu einem höheren Preis erwerben muss als der Börsenkurs bei Ausgabe der Put-Option, ist der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat von den Vorteilen des Einsatzes von Put-Optionen als Ergänzung zum konventionellen Aktienrückkauf überzeugt.

Der Vorstand soll im Rahmen des Aktienruckerwerbs zudem Call-Optionen einsetzen können. Dies kann etwa dann sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft Bezugsrechte aus Aktienoptionen mit eigenen Aktien bedienen will statt durch Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital. In diesem Fall kann sich die Gesellschaft bei niedrigen Aktienkursen in ausreichender Menge mit eigenen Aktien eindecken. Sie kann stattdessen aber auch gegen Zahlung einer Optionsprämie Call-Optionen erwerben und sich auf diese Weise gegen steigende Aktienkurse absichern. Dies ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn zu einem Zeitpunkt günstiger Aktienkurse noch nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt und eigene Aktien zu ihrer Bedienung benötigt werden. Hier besteht nicht nur der Vorteil,

dass Liquidität erst bei Ausübung der Call-Optionen durch die SAP AG abfließt, sondern auch dass die Gesellschaft nur so viele Aktien erwerben muss, wie sie zur Bedienung der Bezugsrechte tatsächlich benötigt.

## **2. Einsetzbare Eigenkapitalderivate**

Im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien soll es zum einen möglich sein, dass die Gesellschaft, ein von der SAP AG im Sinn von § 17 AktG abhängiges Konzernunternehmen oder ein für ihre oder dessen Rechnung handelnder Dritter (nachfolgend zusammen: „SAP“) ein Optionsgeschäft mit einem Finanzinstitut abschließt. Dabei kann es sich zum einen um ein Put-Optionsgeschäft handeln, bei dem die SAP Stillhalter ist. Zum anderen kann es sich um den Erwerb einer Call-Option durch die SAP von einem Finanzinstitut handeln, das Stillhalter der Option ist. In beiden Fällen darf das betreffende Finanzinstitut bei Ausübung der Option nur Aktien liefern, die es zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat. Eine entsprechende Verpflichtung muss im Fall des Abschlusses eines Put-Optionsgeschäfts mit einem Finanzinstitut Bestandteil dieses Geschäfts sein. Bei Abschluss einer Call-Optionsvereinbarung darf die SAP die Option nur ausüben, wenn sichergestellt ist, dass das Finanzinstitut bei Ausübung der Option nur Aktien liefert, die es zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat. Dadurch, dass das Finanzinstitut jeweils nur Aktien liefert, die es zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat, soll entsprechend der Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt werden.

Falls der Erwerb der Aktien unter Einsatz eines Put- oder Call-Optionsgeschäfts mit einem Finanzinstitut mit der Maßgabe erfolgt, dass das betreffende Finanzinstitut bei Ausübung der Optionen nur Aktien liefert, die es zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat, steht den Aktionären ein Recht auf Abschluss von Optionsgeschäften mit der SAP nicht zu. Die Verwaltung soll in die Lage versetzt werden, die Optionsgeschäfte gezielt mit Finanzinstituten abzuschließen und dabei durch eine marktnahe Ausgestaltung von Ausübungspreis und Optionsprämie möglichst vorteilhafte Optionsbedingungen zu erreichen. Damit können wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit günstige Kursentwicklungen kurzfristig ausgenutzt werden und damit optimalere Bedingungen als bei einem öffentlichen Angebot zum Abschluss von Optionsvereinbarungen an alle Aktionäre erreicht werden.

Weiter soll die Möglichkeit bestehen, zum Zweck des Erwerbs eigener Aktien Put-Optionen über die Börse zu veräußern. Derartige Optionsgeschäfte müssen

zunächst mit einem Finanzinstitut abgeschlossen werden, das die Optionsrechte nach entsprechender Verbriefung an einer Börse einführt. Auf diese Weise wird entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG dem Gebot der Gleichbehandlung genügt. Die Aktionäre sind in der Lage, die entsprechenden Put-Optionen selbst über die Börse zu erwerben.

Darüber hinaus soll es möglich sein, den Abschluss des Put- bzw. Call-Optionsgeschäfts allen Aktionären öffentlich anzubieten. In dieser Variante wird somit allen Aktionären die Möglichkeit angeboten, ihre Aktien zu einem in der Optionsvereinbarung festgesetzten Preis der Gesellschaft anzudienen, bzw. es wird ihnen die Möglichkeit angeboten, eine Call-Optionsprämie zu vereinnahmen. Es soll allerdings auch die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechend den Bestimmungen über das mittelbare Bezugsrecht in § 186 Abs. 5 AktG, die Put-Optionsgeschäfte mit einem Emissionsunternehmen, das heißt einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen abzuschließen, das sich verpflichtet, die Put-Optionen den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Sofern von Seiten der Aktionäre der Abschluss von mehr Optionsgeschäften mit der Gesellschaft, als die Gesellschaft abschließen will, bzw. mehr Put-Optionen nachgefragt werden als das Emissionsunternehmen veräußern kann, so soll es auch möglich sein, dass der Abschluss der Optionsgeschäfte bzw. die Veräußerung von Put-Optionen nach dem Verhältnis erfolgt, in dem der Abschluss der Optionsgeschäfte bzw. Put-Optionen von Aktionären nachgefragt werden. Nur wenn im Grundsatz ein Abschluss der Optionsgeschäfte bzw. eine Veräußerung von Put-Optionen nach Nachfragequote statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Verfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bzw. die Veräußerung der Put-Optionen bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien (Optionen bezogen auf bis zu 100 Aktien je Aktionär) vorgesehen werden können. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände nach einer eventuellen Optionsausübung und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Verfahrens. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können.

### **3. Zur Ausgestaltung der Eigenkapitalderivate im Einzelnen**

Im Einzelnen sieht der Vorschlag folgende zwingende Eckpunkte für die Ausgestaltung der Optionen vor:

- a) Die Laufzeit der im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien eingesetzten Put-Optionen soll längstens ein Jahr betragen dürfen. Je länger die Laufzeit, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Kurs der SAP-Aktie auf unvorhergesehene Weise von dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts entfernt. Um zu großen Abweichungen vorzubeugen, soll die maximal mögliche Laufzeit begrenzt werden. Im Fall der Call-Optionen ist dies nicht erforderlich,

weil hier die SAP als Berechtigte bestimmen kann, wann die Call-Optionen zur Ausübung gelangen; sie wird die Call-Optionen nur ausüben, wenn zum Ausübungszeitpunkt der Kurs der SAP-Aktie den Ausübungspreis übersteigt und somit die Ausübung im Interesse der SAP liegt.

Die letzte Ausübungsmöglichkeit der Put-Optionen muss vor dem 1. November 2008 liegen, da die der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 vorgeschlagene Rückerwerbsermächtigung am 31. Oktober 2008 endet und somit nach diesem Zeitpunkt auf ihrer Grundlage ein zulässiger Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nicht mehr möglich ist. Aus demselben Grund soll auch eine Ausübung der Call-Optionen zum Zweck des Erwerbs eigener Aktien grundsätzlich nur bis zum 31. Oktober 2008 erfolgen dürfen. Allerdings liegt es im Fall einer Call-Option in der Macht der SAP, als Berechtigte die Option nur auszuüben, wenn und soweit eine wirksame Rückerwerbsermächtigung durch die Hauptversammlung besteht. Es ist daher nicht erforderlich, dass der letzte mögliche Ausübungszeitpunkt vor dem 1. November 2008 liegt. Ausreichend ist vielmehr, dass die Ausübung der Call-Optionen nach dem 31. Oktober 2008 nicht erfolgen darf, sofern nicht eine spätere Hauptversammlung erneut eine entsprechende Rückerwerbsermächtigung beschließt.

- b) Der zulässige Erwerbspreis für den Erwerb einer Aktie bei Ausübung der Option (nachfolgend: „Ausübungspreis“) soll für den Fall, dass der Erwerb der Aktien unter Einsatz eines Put- oder Call-Optionsgeschäfts mit einem Finanzinstitut mit der Maßgabe erfolgt, dass das betreffende Finanzinstitut bei Ausübung der Optionen nur in dem Umfang Aktien liefert, in dem es zuvor Aktien unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat, den durchschnittlichen Börsenkurs der SAP-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der SAP-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten dürfen. Damit wird die SAP hinsichtlich des zulässigen Erwerbspreises der Aktien so gestellt, als hätte sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Optionsgeschäfts die Aktien direkt über die Börse erworben. Denn die der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 zu Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Erwerbsermächtigung sieht in lit. b) aa) dieselben niedrigsten und höchsten Gegenwerte für den Erwerb eigener Aktien über die Börse vor.

Werden Put-Optionen über die Börse veräußert, soll der Ausübungspreis für eine Aktie den durchschnittlichen Börsenkurs der SAP-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor der börslichen Veräußerung der betreffenden Option, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der SAP-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten dürfen. Auch hier wird die SAP hinsichtlich des

zulässigen Erwerbspreises der Aktien so gestellt, als hätte sie die Aktien zum Zeitpunkt des Abschlusses des besagten Optionsgeschäfts direkt über die Börse erworben.

Wird der Abschluss des Put- oder Call-Optionsgeschäfts allen Aktionären öffentlich angeboten oder werden die Put-Optionsgeschäfte mit einem Emissionsunternehmen abgeschlossen mit der Verpflichtung, die Optionen den Aktionären zum Bezug anzubieten, so soll der Ausübungspreis für eine Aktie den durchschnittlichen Börsenkurs der SAP-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse zwischen dem 9. und dem 5. Börsentag vor der Veröffentlichung des Angebots zum Abschluss des Optionsgeschäfts bzw. zum Erwerb der Option, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der SAP-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) am 9., 8., 7., 6. und 5. Börsentag vor der Veröffentlichung des Angebots zum Abschluss des Optionsgeschäfts bzw. zum Erwerb der Option, um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten dürfen. Hierdurch soll die SAP hinsichtlich des zulässigen Erwerbspreises der Aktien so gestellt werden, als hätte sie die Aktien aufgrund eines zum Zeitpunkt des Abschlusses des besagten Optionsgeschäfts veröffentlichten an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erworben.

#### **4. Andienungsrecht der Aktionäre**

Bei einem Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen und Call-Optionen soll den Aktionären hinsichtlich ihrer Aktien ein Andienungsrecht nur insoweit zustehen, als die SAP aus den Optionen zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Put- oder Call-Optionen im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und dem Interesse der Gesellschaft sowie in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat mit Blick auf die angeführten Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Put-Optionen und Call-Optionen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.